

BREXIT/Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat auch Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht britischer Staatsangehöriger und deren Familienangehörigen in Österreich.

Diese Broschüre soll Ihnen die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit ihrem weiteren Aufenthaltsrecht beantworten.

Für andere Fragen zu den weiteren Folgen des Austritts finden Sie Informationen und weiterführende Links auf der Homepage des Bundeskanzleramts.

[Brexit - Bundeskanzleramt Österreich](#)

[Brexit - Federal Chancellery of Austria \(bundeskanzleramt.gv.at\)](#)

Für allgemeine Fragen steht Ihnen auch die BREXIT Hotline des Bundeskanzleramts zur Verfügung.

BKA +43 (0) 800 222 666 (gebührenfrei aus ganz Österreich)

Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr (werktags)

1. Ich bin Brite/Britin bzw. drittstaatszugehöriger Familienangehöriger eines/r Briten/Britin und wohne bereits vor dem 31. Dezember 2020 in Österreich. Kann ich weiterhin in Österreich wohnen?

Ja, Sie können weiterhin in Österreich leben und wohnen. Das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich regelt unter anderem das weitere Aufenthaltsrecht von in Österreich wohnhaften britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen. Diese Regelungen werden durch eine Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Umsetzung des Austrittsabkommens hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher Regelungen ergänzt. Die Verordnung wird zeitnahe vor dem Jahreswechsel 2020/21 erlassen werden.

Aus dem Austrittsabkommen und der geplanten Verordnung ergibt sich für Ihr weiteres Aufenthaltsrecht Folgendes:

Sie müssen ab 1. Jänner 2021 als Brite/Britin oder als (drittstaatszugehöriger / drittstaatszugehörige) Familienangehöriger/Familienangehörige einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ beantragen. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Aufenthaltstitels sind durch das Austrittsabkommen geregelt. Sie müssen – wie schon bisher als EU-Bürgerin und -Bürger – erwerbstätig sein oder sich den Aufenthalt in Österreich ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen für sich und ihre Familienangehörigen leisten können und über eine umfassende Krankenversicherung verfügen. Als Familienmitglied einer solchen Person behalten Sie auch Ihr Aufenthaltsrecht. Personen, die schon ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, können ebenso einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ stellen. Wie bisher sind keine Deutschkenntnisse erforderlich.

Die Antragstellung ist ab 1. Jänner 2021 für 12 Monate nach Ende der Übergangsphase, das heißt bis Ende Dezember 2021 möglich. Eine Antragstellung zum Jahresanfang ist daher nicht notwendig. Es gibt ausreichend Zeit für den Antrag. Sie erhalten einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ im Scheckkartenformat. Dieser gilt für 5 Jahre. Haben Sie schon ein Daueraufenthaltsrecht erworben, gilt der Aufenthaltstitel für 10 Jahre. Damit können Sie Ihr weiteres Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen nachweisen und frei nach Österreich einreisen und aus Österreich ausreisen. Mit dem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ dürfen Sie weiterhin in Österreich leben, arbeiten und studieren. Auch der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts ist möglich. Sie erhalten einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ im Scheckkartenformat. Dieser gilt für 5 Jahre.

Wenn Sie schon ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, wird der Aufenthaltstitel für 10 Jahre ausgestellt. Damit können Sie ihr weiteres Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen nachweisen und frei nach Österreich einreisen und aus Österreich ausreisen. Mit dem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ können Sie weiterhin in Österreich leben, arbeiten und studieren. Auch der Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts ist möglich.

2. Ich bin Brite/Britin bzw. drittstaatszugehöriger Familienangehöriger eines/r Briten/Britin und möchte erst nach dem 31.12.2020 nach Österreich ziehen, was gilt für mich?

Für Briten und deren drittstaatszugehörige Familienangehörige, die nach dem 31. Dezember 2020 nach Österreich zuwandern, gelten grundsätzlich die gleichen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, wie für jeden anderen Drittstaatsangehörigen. Weitere Informationen zu den verschiedenen Aufenthaltstiteln in Österreich finden Sie unter https://www.migration.gv.at/de/willkommen/?no_cache=1.

Davon ausgenommen sind:

1. Familienangehörige von Briten, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 zugewandert sind, in gerader absteigender Linie, die erst nach dem 31. Dezember 2020 geboren oder adoptiert werden;
2. Familienangehörige von Briten, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 zugewandert sind, die selbst bereits vor dem 31. Dezember 2020 Familienangehörige eines Briten waren, aber erst nach dem 31. Dezember 2020 nach Österreich nachziehen (Familiennachzug)
Ausgenommene Personengruppen können einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ als Familienangehörige beantragen.

3. Wann und wo kann ich den Antrag für einen „Artikel 50 EUV“ stellen?

Sie müssen den Antrag persönlich bei der zuständigen Behörde stellen. Dies ist der Landeshauptmann, der Bürgermeister (Magistrat) oder die Bezirkshauptmannschaft. Welche Behörde zuständig ist, richtet sich danach, wo Sie wohnen. Bei vielen Behörden müssen Sie einen Termin im Vorfeld vereinbaren. Bitte erkundigen Sie sich bei der Behörde ab wann eine Terminvereinbarung möglich sein wird.

In Wien können Sie Ihren Antrag bei der Magistratsabteilung 35 (MA35) einbringen. Ein Terminkalender zur Buchung von Terminen steht Ihnen ab 17. Dezember 2020 zur Verfügung. Nähere Informationen sowie den Terminkalender finden Sie hier: [Brexit - Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ ab Jänner 2021 - Antragstellung \(wien.gv.at\)](#)

Die persönliche Antragstellung ist notwendig, weil die Behörde Ihre Identität prüfen und Fingerabdrücke abnehmen muss. Die Antragstellung ist ab 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

4. Welche Behörde ist zuständig? Wo finden Sie die Adresse?

Sie müssen den Antrag bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde stellen. Welche Behörde zuständig ist, richtet sich danach, wo Sie wohnen.

- Sie wohnen in Wien?
Dann ist die Magistratsabteilung 35 (MA35) zuständig.
- Sie wohnen in Graz?
Dann ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zuständig.
- Sie wohnen in Linz?
Dann ist das Magistrat Linz zuständig.
- Sie wohnen in der Stadt Wels oder im Bezirk Wels-Land?
Dann ist das Magistrat Wels zuständig.
- Sie wohnen in der Stadt Steyr oder im Bezirk Steyr-Land?
Dann ist das Magistrat Steyr zuständig.
- Sie wohnen in der Stadt Salzburg?
Dann ist das Magistrat Salzburg zuständig.
- Sie wohnen in Eisenstadt?
Dann ist das Magistrat Eisenstadt zuständig.
- Sie wohnen in Rust?
Dann ist das Magistrat Rust zuständig.
- Sie wohnen in Klagenfurt?
Dann ist das Magistrat Klagenfurt zuständig.
- Sie wohnen in Villach?
Dann ist das Magistrat Villach zuständig.
- Sie wohnen in Innsbruck?
Dann ist das Magistrat Innsbruck zuständig.
- Sie wohnen in St. Pölten?
Dann ist das Magistrat St. Pölten zuständig.

- Sie wohnen in Waidhofen an der Ybbs?
Dann ist das Magistrat Waidhofen an der Ybbs zuständig.
- Sie wohnen in Wiener Neustadt?
Dann ist das Magistrat Wiener Neustadt zuständig.
- Sie wohnen in Krems an der Donau?
Dann ist das Magistrat Krems zuständig.
- Sie wohnen in einem anderen Ort (Stadt oder Gemeinde)?
Dann ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Die Adresse und Kontaktdaten der Behörde finden Sie unter diesem Link:

[Hier kommen Sie zur Abfrage der Behördenadresse](#)

5. Wird es ein Antragsformular geben?

Ja. Sobald die rechtlichen Grundlagen finalisiert sind, wird online ein Antragsformular für die Beantragung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ zum Download bereitgestellt.

Das Formular ist in deutscher Sprache. Es wird aber eine detaillierte Ausfüllanleitung auf Deutsch und Englisch geben.

6. Was kann ich vorbereiten?

Sie können Dokumente, die Sie in jedem Fall benötigen werden, vorbereiten:

- ein aktuelles Passfoto. Das Foto darf maximal 6 Monate alt sein.
- einen gültigen Reisepass. Der Reisepass muss auf Ihren aktuellen Namen ausgestellt sein. Bei Namensänderungen, insbesondere nach Heirat, Verpartnerung oder Scheidung, prüfen Sie Ihren Reisepass und beantragen Sie gegebenenfalls einen neuen Reisepass. Für die Antragstellung gilt keine Mindestgültigkeitsdauer des Reisepasses.

Je nach ihrem Aufenthaltszweck – Erwerbstätig, Familienangehöriger, Person mit ausreichenden Unterhaltsmitteln und umfassendem Krankenversicherungsschutz oder als Schüler/Student – benötigen Sie weitere Unterlagen.

Sie haben eine Anmeldebescheinigung, Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts, Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt – EU)? Dann bringen Sie diese bitte zur Antragstellung mit.

Eine genaue Auflistung finden Sie im Antragsformular und der Ausfüllhilfe (auch in Englischer Sprache)

7. Was kostet der neue Aufenthaltstitel?

Der Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ kostet 61,50 Euro. Das Austrittsabkommen begrenzt die Kosten für den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“. Demnach fallen für Sie keine höheren Kosten wie für die Ausstellung vergleichbarer österreichischer Dokumente (wie zB. für einen Personalausweis) an.

Die Bestätigung über die Antragstellung für einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ ist gebührenfrei.

Inhaber einer Bescheinigung des Daueraufenthalts oder einer Daueraufenthaltskarte können diese kostenlos gegen einen neuen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ eintauschen.

Für Fragen zum aktuellen grundsätzlichen Gebührenanfall für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Finanzen.

8. Ich habe eine Anmeldebescheinigung/Bescheinigung des Daueraufenthalts/Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte. Was muss ich tun?

Sie müssen ab dem 1.1.2021 einen Antrag auf einen neuen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ stellen. Dafür haben Sie bis zum 31.12.2021 Zeit und Sie können sich bis zur Antragstellung weiterhin in Österreich aufhalten.

Wenn Sie eine Anmeldebescheinigung/Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts/Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte oder einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt – EU) haben, dann ist das für die Antragstellung auf einen „Artikel 50 EUV“ hilfreich. Ihr weiteres Aufenthaltsrecht ist davon aber nicht abhängig, das heißt auch ohne diese Dokumente können Sie einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ stellen.

9. Wie viel muss ich verdienen, damit meine Existenzmittel „ausreichend“ sind?

Existenzmittel sind „ausreichend“, wenn Sie sich selbst (und Ihre Angehörigen) ohne Inanspruchnahme des österreichischen Sozialhilfesystems versorgen können. Wenn Sie also beispielsweise keine Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage bekommen. Das Arbeitslosengeld ist keine Sozialhilfeleistung, sondern eine Versicherungsleistung und zählt daher zu den Unterhaltsmitteln, die von der Behörde berücksichtigt werden können. Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts müssen auch keine regelmäßigen Zahlungen sein, so zählen zB. Ersparnisse auch dazu.

Die Überprüfung durch die Behörde, ob Ihre Existenzmittel tatsächlich ausreichend sind, ist eine Einzelfallprüfung. Es gibt keine Mindestgrenze, lediglich einen Richtwert. Die Höhe orientiert sich dabei an der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich, wie in den Leitlinien der Europäischen Kommission

vorgesehen. Die Höhe der Mindestsicherung beträgt im Jahr 2020 rund EUR 917 für Einzelpersonen und rund EUR 1.375 für Paare. Das bedeutet, dass Ihre Existenzmittel tatsächlich auch etwas höher oder niedriger sein können, Sie müssen jedoch nach Abzug Ihrer monatlichen Fixkosten (wie zB. Miete, Versicherung, ...) auch noch genügend Geld haben, damit Sie davon leben können.

10. Ich bin britischer Staatsbürger und habe mich vor dem 31.12.2020 in Österreich niedergelassen. Muss ich nach dem Brexit Deutsch erlernen?

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ sind Deutschkenntnisse keine Voraussetzung.

11. Was passiert mit meinem Aufenthaltsrecht bis zur Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“? Muss ich ausreisen?

Vorausgesetzt, dass Sie sich vor dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, können Sie das auch weiterhin tun. Für einen Antrag für den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ haben Sie bis zum 31.12.2021 Zeit.

Mit Antragstellung erhalten Sie eine Bestätigung über die Antragstellung. Sie können zwischen der Antragstellung bis zum verfahrensabschließenden Bescheid/ bis zur Ausstellung Ihres Aufenthaltstitels in Österreich bleiben.

12. Ich habe ein Daueraufenthaltsrecht. Verliere ich das mit 31.12.2020?

Nein, Ihr Recht bleibt Ihnen erhalten bzw. ist der Erwerb des Daueraufenthaltsrechts auch nach dem 31.12.2020 möglich. Nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich erlangen Sie ein Daueraufenthaltsrecht. Das Austrittsabkommen sieht vor, dass die Zeiten vor und nach dem 31.12.2020 angerechnet werden.

Um Ihr Recht zu sichern, wird es ab dem 1.1.2021 notwendig sein, einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für Daueraufenthaltsberechtigte zu beantragen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einen Nachweis Ihres Daueraufenthaltsrechts besitzen, nehmen Sie diesen bitte zur Antragstellung mit.

Der ausgestellte Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ im Scheckkartenformat hat für Daueraufenthaltsberechtigte 10 Jahre Gültigkeit.

Wenn Sie Österreich für fünf aufeinanderfolgende Jahre verlassen, verlieren Sie Ihr Recht auf Daueraufenthalt.

13. Bekomme ich den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ sofort nach der Antragstellung ausgestellt?

Jeder Antragsteller, der einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ beantragt, erhält eine Bestätigung über die Antragstellung. Mit dieser Bestätigung können Sie Ihren weiteren rechtmäßigen Aufenthalt nachweisen. Sie ermöglicht Ihnen auch eine Ausreise und Einreise aus und nach Österreich bis zur Ausstellung Ihres Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“.

14. Ich bin Brite und habe in Österreich nur einen Nebenwohnsitz/Ferienwohnung gemeldet. Kann ich trotzdem einen neuen Aufenthaltstitel beantragen?

Wichtig ist nicht die Qualität des Meldezettels (als Haupt- oder Nebenwohnsitz), sondern Ihr tatsächlicher Aufenthalt in Österreich. Wenn Sie sich tatsächlich die meiste Zeit des Jahres in Österreich aufhalten (mehr als 6 Monate) und sich auch weiterhin hier aufhalten möchten, wird es notwendig sein, einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ zu beantragen.

Wenn Sie nur ein paar Mal im Jahr nach Österreich kommen (zB. auf Urlaub in die Ferienwohnung), sich also nicht die meiste Zeit des Jahres in Österreich aufhalten, sind Sie vom Austrittsabkommen nicht erfasst und müssen Sie einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beantragen. Weitere Informationen zu den verschiedenen Aufenthaltstiteln in Österreich finden Sie unter https://www.migration.gv.at/de/willkommen/?no_cache=1.

15. Ich bin Brite/Britin und wohne schon vor dem 31.12.2020 in Österreich. Leider habe ich vor Kurzem meine Arbeit verloren und bin nun auf Arbeitssuche. Muss ich Österreich verlassen?

Nein, Sie müssen deshalb nicht Österreich verlassen. Ab dem 1.1.2021 wird es notwendig sein, einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ zu beantragen. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Aufenthaltstitels wurden durch das Austrittsabkommen geregelt. Sie müssen daher – wie schon bisher als Unionsbürger/Unionsbürgerin – wenn Sie nicht erwerbstätig sind, sich den Aufenthalt in Österreich ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen (Leistungen des AMS sind keine Sozialhilfeleistungen, sondern Versicherungsleistungen) für sich und Ihre Familienangehörigen leisten können und über eine umfassende Krankenversicherung verfügen. Auch das Arbeitslosengeld zählt als Unterhaltsmittel, da dies keine Sozialhilfeleistung, sondern eine Versicherungsleistung ist.

Eine Antragstellung wird bis 31.12.2021 möglich sein. Sie können also auch zuerst einen Job suchen und dann erst den Antrag für den Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ stellen. In der Zeit bis zur Antragstellung können Sie sich weiterhin in Österreich aufhalten.

16. Wozu berechtigt mich der Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“? Was kann ich damit machen?

Der Aufenthaltstitel berechtigt Sie, sich in Österreich aufzuhalten und in Österreich zu arbeiten. Sie dürfen damit beispielsweise auch von einer unselbständigen Beschäftigung zu einer selbständigen Beschäftigung oder umgekehrt wechseln.

17. Bin ich mit einem Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ zur visumsfreien Einreise in Länder im Schengenraum berechtigt und komme ich problemlos wieder nach Österreich?

Ja. Drittstaatsangehörige, die einen von einer österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde ausgestellten Aufenthaltstitel haben, dürfen sich bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen auch im Hoheitsgebiet der übrigen Schengen-Staaten, im Rahmen dessen Gültigkeit, aufhalten. Jedenfalls benötigen Sie dazu auch einen gültigen Reisepass. Bitte beachten Sie, dass der Aufenthalt nur zu touristischen Zwecken zulässig ist. Bitte erkundigen Sie sich vor ihrer Reise im Zielstaat, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbstätigkeit gestattet ist.

Bei der Antragstellung eines Aufenthaltstitels „Artikel 50 EUV“ erhalten Sie eine Bestätigung über die Antragstellung. Auch mit dieser können Sie aus Österreich aus- und wieder einreisen.

Für weitere Fragen in Verbindung mit Auslandsreisen wenden Sie sich bitte an die zuständige Vertretungsbehörde (Botschaft od. Konsulat) oder an die britische Botschaft hier in Wien.

18. Ich habe einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“. Wie lange kann ich mich außerhalb von Österreich aufhalten?

Sie haben einen Aufenthaltstitel erhalten, weil Sie in Österreich wohnen. Wenn Sie nicht mehr in Österreich wohnen, muss die Behörden Ihren Aufenthaltstitel für ungültig erklären.

Selbstverständlich müssen Sie nicht 365 Tage im Jahr in Österreich aufhältig sein, damit Sie weiterhin in Österreich wohnen. Kurze Reisen zu privaten oder beruflichen Zwecken haben keine Auswirkungen auf Ihren Aufenthaltstitel.

Wenn Sie aber mehr als insgesamt sechs Monate im Jahr nicht in Österreich aufhältig sind, kann das zum Entzug ihres Aufenthaltstitels führen.

Längere Abwesenheiten sind zulässig zur Erfüllung militärischer Pflichten. Ebenso zulässig ist eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie

Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

Bitte informieren Sie die Behörde bei einer geplanten längeren Abwesenheit.

19. Ich habe einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV – Daueraufenthalt“. Wie lange kann ich mich außerhalb von Österreich aufhalten?

Sie haben einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten, weil Sie in Österreich wohnen. Wenn Sie seit mehr als fünf Jahren nicht mehr in Österreich aufhältig sind, verliert ihr Aufenthaltstitel automatisch seine Gültigkeit.

Bitte beachten Sie: Bloß kurze Aufenthalte zu privaten oder beruflichen Zwecken in Österreich, führen nicht zur Unterbrechung der fünf Jahresfrist. Sie müssen innerhalb von fünf Jahren wieder in Österreich wohnen, damit Ihr Aufenthaltstitel nicht erlischt.

Bitte informieren Sie die Behörde bei einer geplanten längeren Abwesenheit.